

6/2 z k  
110

Zwischen

dem Landkreis Oberallgäu - im folgenden Landkreis ge-  
nannt -, vertreten durch Landrat Hubert Rabini,  
Rathausplatz 2, 8972 Sonthofen

und

der Stadt Kempten (Allgäu) - im folgenden Stadt genannt -,  
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Josef Höß,  
Rathausplatz 29, 8960 Kempten (Allgäu)

wird über

Regelungen im Zusammenhang mit der Unterbringung der  
Sondervolksschule für Lernbehinderte für den Bereich  
des nördlichen Landkreises Oberallgäu und der Stadt  
Kempten (Allgäu) im jetzigen Berufsschulgebäude in  
Kempten-Lenzfried, Ostbahnhofstraße 57 (Grundstück  
Fl.Nr. 68 Gem. Sankt Mang),  
folgende

### V e r e i n b a r u n g

getroffen:

1. Der zwischen dem ehemaligen Landkreis Kempten und der  
Stadt geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom  
19.5./2.6.1972 ist zum 31.7.1981 aufzuheben. Damit ent-  
steht ab 1.8.1981 kraft Gesetzes ein Schulverband. Die  
erforderliche Genehmigung der Regierung von Schwaben ist  
einzuholen.
2. Die Sondervolksschule für Lernbehinderte wird zum  
frühestmöglichen Zeitpunkt im Schuljahr 1981/82 im

derzeitigen Gebäude der Staatlichen Berufsschule in Kempten-Lenzfried untergebracht.

3. Der Landkreis verpflichtet sich, das Schulgrundstück Fl.Nr. 68 Gem. Sankt Mang einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und der nach Auszug der Berufsschule noch verbleibenden, für den Betrieb der Sondervolksschule benötigten Einrichtungsgegenstände, an den künftigen Schulverband zu Eigentum zu übertragen. Die beiden Schulküchen werden mit der vorhandenen Einrichtung ebenfalls dem Schulverband übertragen. Die Stadt leistet an den Landkreis eine Ausgleichszahlung, die sich am Verkehrswert des Schulgebäudes einschließlich Einrichtung und dem anteiligen Schüleraufkommen an der Sondervolksschule für Lernbehinderte orientiert. Der Bodenwert bleibt dabei außer Ansatz. Die Ausgleichszahlung beträgt 3 250 000.-- DM; sie ist am 1.7.1982 und am 2.1.1983 je zur Hälfte zur Zahlung fällig. Eine Verrechnung mit fälligen Umlageforderungen des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) an den Landkreis Oberallgäu ist möglich. Für die erste Rate der Ausgleichszahlung ist eine Verrechnung bereits vor Eintritt der Fälligkeit, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres 1982 möglich.

In dem noch abzuschließenden Grundstücksübereignungsvertrag ist folgende Rückübertragungsklausel zugunsten des Landkreises aufzunehmen:

"Die Übertragung des Schulgrundstücks vom Landkreis Oberallgäu an den zu errichtenden Schulverband erfolgt zur Unterbringung und zum Betrieb der Sondervolksschule für Lernbehinderte. Wird der zu gründende Schulverband aufgelöst, ist an den Landkreis Oberallgäu vor der Vermögensauseinandersetzung des Schulverbandes entweder

- a) die Grundstücksfläche entschädigungslos, kosten- und lastenfrei zurückzübertragen
- oder
- b) im Falle einer Veräußerung nachträglich ein Kaufpreis für die überlassene Grundstücksfläche zu zahlen.

Wird das Vertragsgrundstück anderen Zwecken zugeführt, ohne daß zur gleichen Zeit der Schulverband aufgelöst wird, ist an den Landkreis Oberallgäu bei der späteren Auflösung des Schulverbandes vor der Vermögenseinsetzung ein Kaufpreis zu zahlen.

Wird der Zweck des Schulverbandes geändert, so ist in dem Beschluß der Versammlung eine Regelung darüber zu treffen, ob das vom Landkreis Oberallgäu eingebrachte Grundstück auch für den geänderten Zweck unentgeltlich dem Schulverband verbleiben soll.

Zur Sicherung des bedingten Rückübertragungsanspruchs des Landkreises Oberallgäu wird die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung gemäß § 883 BGB am Vertragsgrundstück für den Landkreis Oberallgäu in das Grundbuch bewilligt und beantragt. Die Umschreibung des Eigentums auf den Schulverband darf nur unter gleichzeitiger Eintragung dieser Rückauflassungsvormerkung erfolgen.

Der gegebenenfalls nachträglich zu zahlende Kaufpreis richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Auflösung des Schulverbandes geltenden Verkehrswert der überlassenen Grundstücksfläche. Soweit der Schulverband das Grundstück im Zusammenhang mit einer Auflösung verkaufen sollte, ist der an den Landkreis zu zahlende Kaufpreis gleich dem vom Schulverband mit dem Dritten vereinbar-

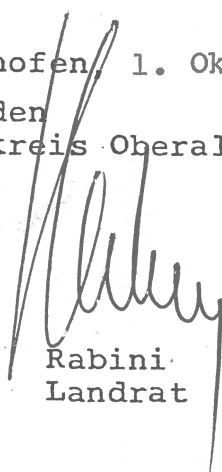
ten anteiligen Kaufpreis für Grund und Boden."

Baumaßnahmen des Schulverbandes auf dem Schulgrundstück erfordern die Zustimmung des Landkreises. Für Baumaßnahmen im Rahmen der schulischen Zweckbestimmung gilt diese Zustimmung als erteilt.

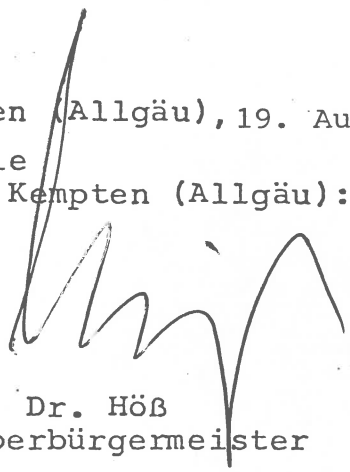
4. Im Schulgebäude sind für die künftige Nutzung durch die Sondere Volksschule für Lernbehinderte noch Umbauarbeiten vorzunehmen. Diese führt der Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt durch. Der Stadt ist bekannt, daß der Landkreis bereits ein Raumprogramm zur Genehmigung bei der Regierung von Schwaben vorgelegt und einen FAG-Antrag zur Förderung dieser Baumaßnahme gestellt hat. Die durch die staatliche Förderung ungedeckten Kosten der Umbaumaßnahme sowie eventuell erforderliche Neuanschaffungen an Einrichtungen und Lehrmitteln werden zwischen dem Landkreis und der Stadt im Verhältnis 1/3 zu 2/3 geteilt.
5. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß für den Schulverband keine eigene Verwaltung gebildet wird. Die Verwaltung des Schulverbandes wird von der Stadt gegen Kostenerstattung übernommen.
6. Der künftige Schulverband wird einen Teil der Räume, die für die Sondere Volksschule für Lernbehinderte nicht benötigt werden, an den Verein Sprachbehindertenhilfe Schwaben e.V. vermieten. Der Verein wird in den vermieteten Räumen eine private Sondere Volksschule für Sprachbehinderte unterbringen. Weitere nicht für die Sondere Volksschule für Lernbehinderte benötigte Räume wird der Schulverband an geeignete Interessenten vermieten. Die erzielten Mieteinnahmen fließen dem Haushalt des Schulverbandes zu. Die Kreisbildstelle kann gegen Bezahlung einer angemessenen Miete und der laufenden Betriebskosten in den bisherigen Räumen verbleiben.

7. Die Kosten für den Betrieb werden zwischen dem Landkreis und der Stadt nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung aufgeteilt. Dieses Verhältnis wird aus den Schülerzahlen der Sondervolksschule für Lernbehinderte aus dem Einzugsgebiet des Landkreises und aus dem Einzugsgebiet der Stadt gebildet. Der maßgebende Stichtag für die Ermittlung dieses Aufteilungsverhältnisses ist jeweils der 1.10. des vorhergehenden Kalenderjahres.
8. Der Schulverband wird das Hausmeisterehepaar unter Wahrung seines derzeitigen Besitzstandes sowie das Reinigungspersonal übernehmen.
9. Der Landkreis wird den Schulverband bei der Organisation der Schülerbeförderung unterstützen.

Sonthofen, 1. Oktober 1981  
Für den  
Landkreis Oberallgäu:

  
Rabini  
Landrat

Kempten (Allgäu), 19. August 1981  
Für die  
Stadt Kempten (Allgäu):

  
Dr. HöB  
Oberbürgermeister

Kopie an OB *sd.* 12.1.1982  
40/1111